

Satzung

des Kuratoriums für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern

mit 3. Änderung vom 28.11.2022

§ 1 Bezeichnung

Das Kuratorium führt die Bezeichnung „Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2 Zweck

Das Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern soll:

- (a) die Biosphärenreservatsverwaltung beratend begleiten und Vorschläge und Anregungen für eine nachhaltige Entwicklung der Region Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiten sowie
- (b) die Interessen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) der UNESCO in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ämter Boizenburg-Land, Ludwigslust-Land, Dömitz-Malliß, Zarrentin und Hagenow-Land bestehend aus:
 - der jeweiligen Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
 - der jeweiligen leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Städte Boizenburg, Lübtheen, Dömitz und der Gemeinde Vellahn bestehend aus der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fördervereins Biosphäre Elbe MV e.V.
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bauernverbandes Ludwigslust e.V.
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Naturschutzgesetz M-V anerkannten Naturschutzverbände
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestmecklenburg mbH

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V.
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Waldbesitzenden
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Forschungseinrichtung
- (2) Ständige Gäste sind eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der obersten Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe. Weitere ständige Gäste sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern A.ö.R., des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), für die Interessen der Jugend sowie des Jagdverbandes.
- (3) Bei Behandlung ausgewählter Themen können weitere Gäste mit speziellen Fach- bzw. Sachkenntnissen eingeladen werden.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder für das Kuratorium für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 3 Abs. 1 auf Vorschlag der entsendenden Institutionen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums berufen.
- (2) Die entsendenden Institutionen benennen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für ihr Mitglied im Kuratorium. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil, wenn das Mitglied nach § 3 Abs. 1 verhindert ist. Die Stellvertreterenden werden ebenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums berufen, sofern eine Stellvertretung nicht bereits geregelt ist.
- (3) Gäste können an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen und unterstützen die Arbeit des Kuratoriums beratend, ohne ein Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Vertreter und ihre jeweilige Stellvertretung sowohl der Mitglieder als auch der Gäste gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sind dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe durch die entsendende Institution schriftlich zu benennen.
- (5) Die von den Mitgliedern und Gästen nach § 3 Abs. 1 und 2 in das Kuratorium entsandten Personen scheiden aus dem Kuratorium aus, wenn ihre Funktion in der Mitgliedsinstitution nicht mehr gegeben ist.
- (6) Zum Inhalt von Personaldebatten, zu Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben sowie zu namentlichen Abstimmungsergebnissen sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Das Kuratorium kann aus wichtigen Gründen, wie z. B. Rahmenrechtsänderungen, Wegfall der Geschäftsgrundlage o. ä. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aufgelöst werden.

§ 5 Aufgaben

Das Kuratorium übernimmt Aufgaben zur Begleitung und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in der Region Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region, insbesondere:

- (a) die Umsetzung und Fortschreibung des Biosphärenreservatplans für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern
- (b) der Information und Öffentlichkeitsarbeit
- (c) die Initiierung und Begleitung von Forschungsvorhaben oder sonstigen Projekten Dritter
- (d) die Unterstützung der Biosphärenreservatsverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben

§ 6 Vorsitz, Vertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt das Kuratorium und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitz des Kuratoriums wird von der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim übernommen. Sie oder er wird von der stellvertretenden Landrätin oder vom stellvertretenden Landrat vertreten.

§ 7 Lenkungs- und Arbeitsgruppe(n)

- (1) Zur Vorbereitung und Begleitung der Kuratoriumsarbeit wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus den leitenden Verwaltungsbeamten bzw. Verwaltungsbeamtinnen des Amtes Boizenburg-Land, Hagenow-Land und Dömitz-Malliß bzw. einem von diesem bestimmten leitenden Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterin, den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der Städte Boizenburg und Lübtheen, der Leiterin oder dem Leiter des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe und der Dezernatsleiterin oder dem Dezernatsleiter Gebietsmanagement und Betreuung Elbe. Die Lenkungsgruppe tagt an wechselnden Sitzungsorten in der Biosphärenreservatsregion.
- (2) Zur Erledigung der unter § 5 benannten Aufgaben können Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden. Die Arbeitsgruppen geben im Rahmen der Kuratoriumssitzung eine Sachstandsdarstellung ab bzw. unterbreiten dem Kuratorium konkrete Handlungsvorschläge.

§ 8 Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen des Kuratoriums sollten mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden anberaumt und werden an

- verschiedenen Örtlichkeiten der Biosphärenreservatsregion in Verbindung mit einer begleitenden Fachexkursion durchgeführt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zusätzliche Sitzung anzuberaumen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten. Das gleiche gilt, wenn das Biosphärenreservatsamt (BRA) die Anberaumung einer Sitzung zur Beratung einer Angelegenheit ohne Aufschub verlangt. In diesem Fall ist die Dringlichkeit zu begründen.
 - (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss enthalten:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmenden,
 3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 4. die gestellten Anträge,
 5. das Ergebnis der Anhörung Dritter,
 6. die gefassten Beschlüsse,
 7. das Ergebnis von Wahlen
 - (4) Die Geschäftsführung, Protokollführung sowie die Ladung übernimmt das BRA Schaalsee-Elbe im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
 - (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung einschließlich aller Anlagen sowie das Protokoll der jeweiligen Sitzung werden digital versendet.
 - (6) Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt:
 1. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann:
 - a) Vertreter oder Vertreterinnen anderer Behörden hinzuziehen;
 - b) die Teilnahme anderer Personen zulassen, soweit dies sachdienlich ist oder wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Beschlüsse, Stimmrecht

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Informationsweitergabe

Um die Weitergabe der Informationen zu gewährleisten, informieren die unter § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Mitglieder und Gäste in den relevanten Ausschüssen sowie die Vertreter oder Vertreterinnen von Verbänden und Gruppen in ihren Gremien über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kuratoriums.

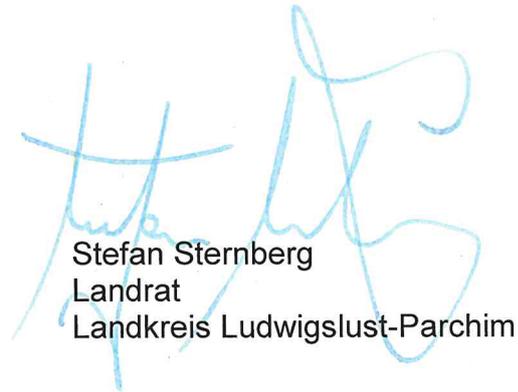
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird im Kuratorium beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage der Beschlussfassung und nach Unterschriftleistung durch die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald gesetzlich Regelungen auf Landesebene grundsätzlich die Einrichtung eines Kuratoriums, seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse bestimmen.

§ 12 Verwertung personenbezogener Daten

Die Kuratoriumsmitglieder und Gäste erklären sich einverstanden mit der Verwendung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie von Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Dokumentation. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Parchim, 28.11.2022



Stefan Sternberg
Landrat
Landkreis Ludwigslust-Parchim

